

Anlage 2 zur BV/0135/2015 „1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde“

zum Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 12.05.2015

zum Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 20.05.2015

zum Hauptausschuss am 21.05.2015

zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2015

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Synopse zur
1. Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
der Stadt Eberswalde**

Änderungen sind rot hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung –

Inhaltsverzeichnis			
I.	Allgemeine Vorschriften	I.	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Begriffsbestimmung	§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Geltungsbereich	§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Friedhofszweck	§ 3	Friedhofszweck
§ 4	Schließung und Entwidmung	§ 4	Schließung und Entwidmung
II.	Ordnungsvorschriften	II.	Ordnungsvorschriften
§ 5	Öffnungszeiten	§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof	§ 6	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	Gewerbliche Tätigkeiten	§ 7	Gewerbliche Tätigkeiten
III.	Bestattungsvorschriften	III.	Bestattungsvorschriften
§ 8	Allgemeines	§ 8	Allgemeines
§ 9	Beschaffenheit von Särgen	§ 9	Beschaffenheit von Särgen
§ 10	Ausheben und Verfüllen der Gräber	§ 10	Ausheben und Verfüllen der Gräber
§ 11	Ruhezeiten	§ 11	Ruhezeiten
§ 12	Umbettungen	§ 12	Umbettungen
IV.	Grabstätten	IV.	Grabstätten
§ 13	Arten von Grabstätten	§ 13	Arten von Grabstätten
§ 14	Nutzungsrechte	§ 14	Nutzungsrechte
§ 15	Erdwahlgräber	§ 15	Erdwahlgräber
§ 16	Urnenwahlgräber	§ 16	Urnenwahlgräber
§ 17	Erdreihengräber	§ 17	Erdreihengräber
§ 18	Wiesengräber	§ 18	Wiesengräber
§ 19	anonyme Erdgemeinschaftsgräber	§ 19	anonyme Erdgemeinschaftsgräber
§ 20	Urnenreihengräber	§ 20	Urnenreihengräber

§ 21	Urnenhain	§ 21	Urnenhain
§ 22	Urnengemeinschaftsgräber mit Platte	§ 22	Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
§ 23	anonyme Urnengemeinschaftsgräber	§ 23	anonyme Urnengemeinschaftsgräber
§ 24	Ehrengrabstätten	§ 23a	Kirschgarten
§ 25	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	§ 24	Ehrengrabstätten
§ 26	Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben	§ 25	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
V.	Gestaltung von Grabstätten	§ 26	Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben
§ 27	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	V.	Gestaltung von Grabstätten
§ 28	Gestaltung von Grabmalen	§ 27	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 29	Genehmigungserfordernis	§ 28	Gestaltung von Grabmalen
§ 30	Anlieferung	§ 29	Genehmigungserfordernis
§ 31	Standsicherheit der Grabmale	§ 30	Anlieferung
§ 32	Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht	§ 31	Standsicherheit der Grabmale
§ 33	Entfernung	§ 32	Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
VI.	Herrichten und Pflege von Grabstätten	§ 33	Entfernung
§ 34	Allgemeine Grundsätze	VI.	Herrichten und Pflege von Grabstätten
§ 35	Vernachlässigung	§ 34	Allgemeine Grundsätze
VII.	Trauerfeiern	§ 35	Vernachlässigung
§ 36	Trauerfeiern	VII.	Trauerfeiern
VIII.	Schlussbestimmungen	§ 36	Trauerfeiern
§ 37	Haftung	VIII.	Schlussbestimmungen
§ 38	Gebühren	§ 37	Haftung
§ 39	Ordnungswidrigkeiten	§ 38	Gebühren
§ 40	Ersatzvornahmen	§ 39	Ordnungswidrigkeiten
§ 41	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	§ 40	Ersatzvornahmen
		§ 41	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
I. Allgemeine Vorschriften			
§ 2 Geltungsbereich		§ 2 Geltungsbereich	
(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen:		(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen:	
1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße		1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße	
2. Friedhof Finow, Biesenthaler Straße		2. Friedhof Finow, Biesenthaler Straße	
3. Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-		3. Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-	

<p style="text-align: center;">Straße</p> <p>4. Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße</p> <p>5. Friedhof Spechthausen</p> <p>(2) Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf dem Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“. Für den „RuheForst Eberswalde“ gilt eine gesondert erlassene Nutzungs- und Entgeltordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Straße</p> <p>4. Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße</p> <p>5. Friedhof Spechthausen</p> <p>6. Friedhof Nordend, Dr.-Zinn-Weg</p> <p>(2) Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf dem Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“. Für den „RuheForst Eberswalde“ gilt eine gesondert erlassene Nutzungs- und Entgeltordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.</p> <p>Wird ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben, sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen</p>

	Grabstätten umzubetten; durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
III. Bestattungsvorschriften	
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein schriftlicher Auftrag auf Bestattung/Beisetzung vorzulegen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher Erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihenstätte beigesetzt.</p> <p>(3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.</p> <p>(4) Bestattungen/Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldfriedhof Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr - Friedhof Biesenthaler Straße Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr 	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein schriftlicher Auftrag auf Bestattung/Beisetzung vorzulegen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher Erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihenstätte beigesetzt.</p> <p>(3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.</p> <p>(4) Bestattungen/Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldfriedhof Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr - Friedhof Biesenthaler Straße Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr

<p>- Messingwerkfriedhof Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr</p> <p>- Friedhof Spechthausen Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von Montag - Freitag 10.00 – 15.00 Uhr</p> <p>- Friedhof Kupferhammer Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2011 geschlossen. Bestattungen erfolgen nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsverhältnisse mit ausreichender Ruhezeit Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr</p> <p>Bestattungen/Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</p>	<p>- Messingwerkfriedhof Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr</p> <p>- Friedhof Spechthausen Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von Montag - Freitag 10.00 – 15.00 Uhr</p> <p>- Friedhof Kupferhammer Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2011 geschlossen. Bestattungen erfolgen nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsverhältnisse mit ausreichender Ruhezeit Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr</p> <p>- Friedhof Nordend Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.2009 geschlossen. Der Friedhof ist für weitere Bestattungen gesperrt.</p> <p>Bestattungen/Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeiten</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre. Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ist unbegrenzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeiten</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre. Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ist unbegrenzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen</p>

Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/ Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab innerhalb des Stadt-gebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 34 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber/ Urnenreihengräber umgebettet werden.

(5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann.

Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen.

(6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ~~Umbettungen aus einem Reihengrab/ Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab innerhalb des Stadt-gebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.~~

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 34 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber/ Urnenreihengräber umgebettet werden.

(5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann.

Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen.

(6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

~~(9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.~~

IV. Grabstätten

§ 13

Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
1. Wahlgräber
 - a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
 - b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
 2. Reihengräber
 - a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
 - b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
 - c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung
 - d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
 - e) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
 - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
 - g) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung
 3. Ehrengrabstätten nach § 24 dieser Satzung
 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung

§ 13

Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
1. Wahlgräber
 - a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
 - b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
 2. Reihengräber
 - a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
 - b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
 - c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung
 - d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
 - e) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
 - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
 - g) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung
 - h) Kirschgarten nach § 23a dieser Satzung
 3. Ehrengrabstätten nach § 24 dieser Satzung
 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung

<p>Satzung</p> <p>5. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung.</p> <p>(5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.</p> <p>(6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.</p>	<p>Satzung</p> <p>5. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung.</p> <p>(5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.</p> <p>(6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Urnenhain</p> <p>(1) Beim Urnenhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Dies können sowohl Bäume und Gehölzgruppen sein, aber auch nicht mehr in Nutzung befindliche Grabstellen, die durch alte Grabeinfassungen besonders hervorgehoben werden.</p> <p>(2) Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt je nach Wahl der Anlage vorgegeben.</p> <p>(3) Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend Natur belassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadt.</p> <p>(4) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Urnenhain</p> <p>(1) Beim Urnenhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Dies können sowohl Bäume und Gehölzgruppen sein, aber auch nicht mehr in Nutzung befindliche Grabstellen, die durch alte Grabeinfassungen besonders hervorgehoben werden.</p> <p>(2) Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt je nach Wahl der Anlage vorgegeben.</p> <p>Des Weiteren gibt es Grabstätten, bei denen eine Verewigung auf einer dafür vorgesehenen gläsernen Grabplatte erfolgt; die Verewigung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.</p> <p>Für die Urnenbeisetzung am Baum ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eine namentliche Kennzeichnung möglich.</p> <p>(3) Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend Natur belassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadt.</p> <p>(4) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.</p> <p>(5) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(6) Es dürfen ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke verwendet werden.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 23a Kirschgarten</p> <p>(1) Im Kirschgarten finden Urnenbeisetzungen in einem gärtnerisch gepflegten Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.</p> <p>(2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(3) An einem Baum können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.</p> <p>(4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.</p> <p>(5) Blumen, Kränze und sonstiger Grab schmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben</p> <p>(1) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.</p> <p>(2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben</p> <p>(1) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.</p> <p>(2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.</p> <p>(3) Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.</p>
V. Gestaltung von Grabstätten	
<p style="text-align: center;">§ 28 Gestaltung von Grabmalen</p> <p>(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.</p> <p>(2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.</p> <p>(3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Gestaltung von Grabmalen</p> <p>(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.</p> <p>(2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.</p> <p>(3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder</p>

<p>gegossene Bronze verwendet werden.</p> <p>(4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich; a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein; b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.</p> <p>(5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe d) Urnenreihengrabstätten - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe e) Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe</p> <p>Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen: Höhe bis 0,90 m - 0,12 m Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m Höhe ab 1,50 m - 0,18 m</p> <p>(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Es gelten folgende Abmaße: Länge: 0,35 m Breite: 0,25 m Materialstärke: 0,06 m Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des</p>	<p>gegossene Bronze verwendet werden.</p> <p>(4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich; a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein; b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.</p> <p>(5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe d) Urnenreihengrabstätten - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe e) Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe</p> <p>Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen: Höhe bis 0,90 m - 0,12 m Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m Höhe ab 1,50 m - 0,18 m</p> <p>(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Es gelten folgende Abmaße: Länge: 0,35 m Breite: 0,25 m Materialstärke: 0,06 m Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des</p>
--	--

<p>Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.</p> <p>(7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.</p> <p>(8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.</p> <p>(9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße: Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs: Länge: 1,60 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m</p>	<p>Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.</p> <p>(7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.</p> <p>(8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.</p> <p>(9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße: Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs: Länge: 1,60 m Breite: 0,60 m Materialstärke: 0,06 m</p> <p>(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig: Urnenhain im Revier 27 -Stehender Stein mit den Abmaßen 0,30 m x 0,40 m x 0,12 m Urnenhain im Revier 38 -Liegender Stein mit den Abmaßen 0,35 m x 0,25 m x 0,06 m Urnenhain im Revier 31 -Gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p> <p>(11) Für den Kirschgarten ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen: Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden können: Länge: 0,30 m Breite: 0,15 m Materialstärke: 0,02 m</p>
---	--